jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1958/6/25 1Ob263/58, 5Ob140/73, 7Ob255/75 (7Ob256/75), 2Ob518/77, 1Ob716/81, 6Ob590/83, 1Ob50

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.06.1958

Norm

ZPO §390
ZPO §411 E
ZPO §425
ZPO §528 C2

Rechtssatz

Für die Beurteilung, ob ein Urteil oder ein Beschluss vorliegt, ist nicht die tatsächlich gewählte, sondern die vom Gesetz vorgesehene Form der Entscheidung maßgebend. Hat also das Erstgericht das Klagebegehren auf Feststellung der außerehelichen Vaterschaft mit Urteil deshalb abgewiesen, weil bereits die Vaterschaft eines anderen Mannes rechtskräftig festgestellt wurde, demnach rechtskräftig entschiedene Streitsache vorliegt, und hat das Berufungsgericht das Ersturteil mit Urteil aus demselben Grunde bestätigt, so liegen in Wirklichkeit zwei übereinstimmende Beschlüsse vor, sodass ein Revisionsrekurs gemäß § 528 ZPO unzulässig ist.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 263/58
  Entscheidungstext OGH 25.06.1958 1 Ob 263/58
- 5 Ob 140/73
  Entscheidungstext OGH 17.10.1973 5 Ob 140/73
  nur: Für die Beurteilung, ob ein Urteil oder ein Beschluss vorliegt, ist nicht die tatsächlich gewählte, sondern die vom Gesetz vorgesehene Form der Entscheidung maßgebend. (T1)
- 7 Ob 255/75
  Entscheidungstext OGH 18.03.1976 7 Ob 255/75
  nur T1; Veröff: SZ 49/40 = EvBl 1976/273 S 630 = JBl 1976,541
- 2 Ob 518/77
  Entscheidungstext OGH 17.03.1977 2 Ob 518/77
  nur T1
- 1 Ob 716/81
  Entscheidungstext OGH 27.01.1982 1 Ob 716/81

nur T1

- 6 Ob 590/83
  Entscheidungstext OGH 30.06.1983 6 Ob 590/83
  nur T1
- 1 Ob 504/90
  Entscheidungstext OGH 17.01.1990 1 Ob 504/90
- 1 Ob 711/89
  Entscheidungstext OGH 14.11.1990 1 Ob 711/89
  nur T1; Veröff: SZ 63/201
- 6 Ob 111/19w
  Entscheidungstext OGH 27.06.2019 6 Ob 111/19w
  nur T1
- 8 Ob 56/19x
  Entscheidungstext OGH 27.06.2019 8 Ob 56/19x
  nur T1; Beisatz: Welche Entscheidungsform die vom Gesetz vorgesehene, also objektiv richtige ist, bestimmt sich nach dem vom Gericht als entscheidend erachteten Umstand. War dieser Umstand ein solcher, der objektiv zu einem Beschluss zu führen hätte (zB eine angenommene res iudicata), liegt ein Beschluss, war es hingegen ein Umstand, der objektiv zu einem Urteil zu führen hätte (zB eine angenommene Verjährung), ein Urteil vor. Damit ist stets anhand der Begründung zu untersuchen, welchen Umstand das Gericht als entscheidend betrachtete. (T2)
- 7 Ob 13/21v
  Entscheidungstext OGH 24.02.2021 7 Ob 13/21v
  nur T1; Beis wie T2 nur: Es ist stets anhand der Begründung zu untersuchen, welchen Umstand das Gericht als entscheidend betrachtete. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0040727

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.04.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at